

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)626

30. August 2011

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. September 2011

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
(BT-Drucksache 17/6277)

b) Antrag der Fraktion der SPD

Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren - Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen (BT-Drucksache 17/6454)

c) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Agnes Alpers, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsmarktpolitik neu ausrichten und nachhaltig finanzieren (BT-Drucksache 17/5526)

d) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsmarktpolitik - In Beschäftigung und Perspektiven investieren statt Chancen zu kürzen (BT-Drucksache 17/6319)

Deutscher Landkreistag**Zusammenfassung**

- > Jobcenter, kommunale Träger, Maßnahmeträger sowie viele weitere Experten teilen die im Gesetzentwurf genannten Zielvorstellungen. Allerdings werden viele dieser Ziele im Gesetzentwurf nicht umgesetzt, so dass Begründung und Einführung nicht mit den Regelungen im Einzelnen übereinstimmen (s.u. I.1.).
- > In Anbetracht der im Verhältnis zur Entwicklung der Leistungsempfängerzahl überproportionalen Mittelkürzungen für das Eingliederungsbudget im SGB II und vor dem Hintergrund der anstehenden weiteren Einschnitte in diesem Bereich, erschweren die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundenen inhaltlichen Einschränkungen die Jobcenter zusätzlich in erheblichem Maße.
- > Statt bei knapper werdenden Mitteln mehr Freiheiten zu gewähren, drohen durch den Gesetzentwurf erhebliche Beschränkungen für die Integrationsarbeit. Der vorliegende Entwurf setzt pauschale gesetzgeberische Erwägungen an die

Stelle von örtlichen Entscheidungen für passgenaue Hilfen.

- > Die besonderen Belange des SGB II werden zu wenig berücksichtigt (s.u. I.2.).
- > Durch die Schaffung größerer Handlungsmöglichkeiten – gerade im Bereich der berufsvorbereitenden Maßnahmen – können Effektivität und Nachhaltigkeit erhöht werden (s.u. I.3. und II.1).
- > Die Arbeitsgelegenheiten müssen als wichtiges Instrument erhalten bleiben (s.u. I.4).
- > Die freie Förderung kann bei sachgerechter Ausgestaltung Effizienz und Passgenauigkeit erhöhen (s.u. I.5).
- > Die Jobcenter brauchen die Möglichkeiten, die Leistungsberechtigten zu stärken (s.u. I.6) und mit langfristigen Handlungsansätzen tätig zu werden (I.7).

- > Änderungsanregungen zum Gesetzentwurf werden im II. Teil der Stellungnahme dargelegt.
- > Der III. Teil der Stellungnahme geht auf die Anträge der Fraktionen ein.

I. Grundlegende Anmerkungen

Plakative, begrüßenswerte Ziele – weitgehender Mangel in der Umsetzung

Mehr Dezentralität und Flexibilität

Der Gesetzentwurf ändert an der bestehenden Systematik des Arbeitsförderungsrechtes wenig. Entsprechend gering sind die mit dem Entwurf versprochenen größeren dezentralen Freiheiten und die Veränderungen in Bezug auf den flexiblen Einsatz der Instrumente.

Größere Individualität

Passgenaue und individuell zugeschnittene Maßnahmen sollen laut der Begründung und Zielbeschreibung des Gesetzentwurfs durch den Entwurf ermöglicht werden. Die Analyse und der Vergleich mit dem bisherigen Instrumentarium wirft die Frage auf, an welcher Stelle und auf welche Weise die Passgenauigkeit und der individuelle Zuschnitt verbessert worden sein könnten.

Höhere Qualität

Der Anspruch nach Schaffung von mehr Qualität und Qualitätssicherung wird durch den Gesetzentwurf *nicht* mit Leben erfüllt. Über die Behauptung, dass bspw. durch das Erfordernis der Trägerzertifizierung nach §§ 177 ff SGB III und dem teilweisen Erfordernis nach Maßnahmezertifizierung eine höhere Qualität sichergestellt würde, kommt der Gesetzentwurf nicht hinaus. Inwieweit mit der Zertifizierung bislang Qualitätsverbesserungen erreicht werden konnten, bedürfte einer unabhängigen Analyse.

Die bestehenden erheblichen fiskalischen Zwänge, auf die der Entwurf mit Forderungen nach mehr Effizienz und Effektivität einzugehen versucht, setzen qualitativen Verbesserungen und Ansprüchen offensichtliche Grenzen.

Mehr Transparenz

Eine größere Transparenz für alle Adressaten arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen ist zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung des SGB III, die mit einer Straffung verbunden ist, zu begrüßen. Die dabei erfolgenden geringfügigen Veränderungen in der Förderstruktur und -systematik des SGB III sollten in ihrer Bedeutung allerdings nicht überschätzt werden.

SGB II im Gesetzesentwurf zu wenig berücksichtigt

Bezogen auf die erwerbsfähigen Leistungsempfänger hat das SGB II mit ca. 4,8 Mio. Menschen im Vergleich zum SGB III mit etwa 1 Mio. Menschen im Leistungsbezug ein erhebliches Übergewicht. Auch bei der Betrachtung der Arbeitslosen weist das SGB II eine doppelt so hohe Anzahl wie das SGB III auf. Deshalb sollte der im Gesetzesentwurf verfolgte *rechtskreisübergreifende Ansatz einer integrativen Arbeitsmarktpolitik* einer Grundsatzdiskussion unterworfen werden. Sachgerechter wäre – gerade mit Blick auf die weitgehend lang andauernde Hilfebe-

dürftigkeit der SGB II-Leistungsberechtigten – eine passgenauere Ausrichtung der für diese Menschen erforderlichen Hilfestellungen.

Die angestrebte Integration in Arbeit erfolgt zwar auf dem gleichen Arbeitsmarkt, aber die Ausgangsbedingungen der Betroffenen beider Rechtskreise sind häufig sehr unterschiedlich. In ein Bild geprägt stellt der rechtskreisübergreifende Ansatz sicher, dass schwerfällige und schlecht ausgestattete Segelboote mit hochmodernen Yachten zu den gleichen Bedingungen starten dürfen, ohne dass die geringeren Chancen kompensiert werden. Im Segelsport wurden hierfür Yardstick-Berechnungen und Klassenregatten (strenge Regelungen gewähren gleiche Startbedingungen) eingeführt. Stärker differenzierte Handlungsmöglichkeiten zwischen SGB II und SGB III würde in beiden Rechtskreisen eine höhere Passgenauigkeit und zugleich eine höhere Flexibilität ermöglichen.

Wenn weiterhin ein weitgehender Verweis des SGB II auf Instrumente des SGB III erfolgen soll, müssen die spezifischen Bedürfnisse von SGB II-Leistungsempfängern als Abweichungs- und Erweiterungsmöglichkeiten an vielen Stellen gesetzlich verankert werden, um Benachteiligungen der weniger Leistungsfähigen im SGB II zu vermeiden.

Effektivität und Nachhaltigkeit verbessern durch Bündelung der Verantwortung

Um den angeführten Zielen der anstehenden Reform für das SGB II besser gerecht zu werden, gibt es ein einfaches effektives und effizientes Mittel: Den Jobcentern sollten die gleichen Möglichkeiten wie den Arbeitsagenturen im Bereich der berufsvorbereitenden Maßnahmen eröffnet werden sowie dies für den Bereich der Rehabilitation geprüft werden.

Auf diesem Wege könnten spezifische und langfristig wirksame Handlungsansätze im Bereich des SGB II durchgeführt werden, ohne dass hierfür Rechtskreis- oder Zuständigkeitswechsel erforderlich werden. Soweit auch im Bereich der berufsvorbereitenden Maßnahmen und bei der Berufsausbildung auf das Zertifizierungsverfahren mit Gutscheilmöglichkeit zurückgegriffen würde, wäre durch die Bündelung der Zuständigkeit und der Verantwortung mit erheblichen Steigerungen bei Passgenauigkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit zu rechnen.

Dabei stellt sich die Frage, ob lediglich die Zuweisungsmöglichkeiten für die Jobcenter geschaffen werden sollen, oder ob eine umfassende Zuständigkeit einschließlich der Finanzierungsverantwortung im SGB II verankert wird. Die Entscheidung darüber obliegt zunächst dem Gesetzgeber, der die verschiedenen Vor- und Nachteile abzuwägen hat. Einerseits ist die Trennung von Ausführungs- und Finanzverantwortung als problematisch anzusehen, andererseits erfordert eine umfängliche Zuständigkeit im SGB II, einschließlich der Finanzierung, die einen erheblichen Vorzug an Transparenz mit sich brächte, Verschiebungen zwischen Arbeitslosenversicherung und steuerfinanziertem System. Die Trennschärfe zwischen beitragsfinanzierten Versicherungsleistungen und steuerfinanzierten Leistungen ging allerdings ohnehin schon verloren, so dass eine funktio-

nale Abgrenzung mit Effizienzgewinnen vorzugs-
würdig erscheint.

Arbeitsgelegenheiten als wichtiges Instrument erhalten

Arbeitsgelegenheiten sind weiterhin – vor allem mit Blick auf die sozialpolitischen Aufgaben des SGB II – ein wichtiges Instrument. Gerade für sehr arbeitsmarktfremde Personen stellen sie häufig den einzigen Handlungsansatz dar, der allerdings eine starke sozialpädagogische und häufig intensive Begleitung erfordert. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen werden für die Arbeitsgelegenheiten die gleichen Folgen haben, wie der Umgang mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in der Vergangenheit. Diese werden auf diesem Wege nach und nach erschwert, eingeschränkt und bedeutungslos.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden bzw. bleiben die Arbeitsgelegenheiten in dreifacher Hinsicht eingeschränkt:

- > Die gesetzlich beabsichtigte Beschränkung der Trägerpauschalen auf maximal 150 € pro Monat wird den sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Maßnahmeträger in Abhängigkeit des Unterstützungsbedarfs nicht gerecht. Dadurch wird gerade für die besonders unterstützungs- und betreuungsbedürftigen Leistungsberechtigten ein wesentlicher Hilfe- und Unterstützungsansatz eingeschränkt. Insbesondere wird dadurch der Qualitätsanspruch, der im Gesetzesentwurf verfolgt wird, nicht erfüllt.
- > Die neu vorgesehenen Regelungen zur maximal zulässigen Dauer (nicht länger als 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren), zur Finanzierungspflicht des Jobcenters, die die Übernahme des Mehraufwands durch Maßnahmeträger ausschließt, und zum Abschluss der Entgeltvariante der Arbeitsgelegenheiten konterkarieren die Ziele des Gesetzesentwurfes zur individuellen, flexiblen und dezentralen Aufgabenwahrnehmung.
- > Die Kriterien „zusätzlich“, „öffentlich“ und „wettbewerbsneutral“ müssen verbindlich vor Ort mit Leben erfüllt werden können. Hierbei bietet sich die Einbeziehung des Beirats nach § 18d SGB II an, um eine auf den örtlichen Gegebenheiten aufsetzende Beurteilung zu gewährleisten. Dadurch sind besser begründete und besser nachprüfbar Entscheidungen zu den Kriterien zu erreichen. Der auf pauschale und überregionale Betrachtungen gestützte Generalverdacht gegen Arbeitsgelegenheiten müsste sich künftig im Rahmen von Prüfungen auf Basis der konkreten örtlichen Rahmenbedingungen messen lassen.

Den Arbeitsgelegenheiten kommt aber in Bezug auf viele Leistungsberechtigte im SGB II eine große Bedeutung zu. Deshalb sollten sie – gerade in Anbetracht der absehbar sinkenden Mittelausstattung für Eingliederungsmaßnahmen – in ihrer Funktion nicht geschwächt und behindert, sondern gestärkt und verbessert werden (s.u. III.1.).

Weiterhin Defizite bei freier Förderung

Schon im Rahmen der letzten Instrumentenreform mit Wirkung zum 1.1.2009 wurden auf die „freie Förderung“, die in § 16f SGB II verankert wurde, viele Hoffnungen gerichtet. Die als mangelhaft eingeschätzten Gestaltungsmöglichkeiten konnten aber durch die damalige Regelung des § 16f SGB II nicht nennenswert vergrößert werden. Die Regelung selbst – noch verstärkt durch die sog. Gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern – hat durch mangelnde Klarheit, die durch intensive Rückforderungsdiskussionen im Bereich der Optionskommunen verstärkt wurde, keine Grundlage für die erhofften Gestaltungsmöglichkeiten geboten.

Die in der Begründung versprochenen Verbesserungen können durch die Änderung nicht erreicht werden. Es wird ein Satz gestrichen, der bisher gleichermaßen als Einschränkung oder Erweiterung verstanden werden konnte. Insofern besteht auch nach dem Änderungsvorschlag im Gesetzesentwurf weiterhin Unklarheit und Rechtsunsicherheit.

Deshalb sollte § 16f SGB II folgendermaßen formuliert werden:

- (1) **Zur Verwirklichung einer passgenauen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit** kann die Agentur für Arbeit **ergänzend zu den übrigen** gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen **freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen, soweit diese erforderlich sind. Umfasst sind auch Leistungen für Maßnahmen, die begleitend und ergänzend zu Eingliederungsleistungen erbracht werden und dem Erhalt oder der Stärkung der Erwerbsfähigkeit dienen.**
- (2) Die **Begründung für und die** Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben **und zu dokumentieren**. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Stärken stärken – Leistungsberechtigte als handelnde Subjekte

Die noch immer sehr starke Defizitorientierung in den Jobcentern muss überwunden werden. Nicht die Analyse persönlicher Schwächen und Defizite beim Leistungsberechtigten sollte im Vordergrund stehen, sondern Beiträge und Hilfestellungen zur Integration des Einzelnen in Arbeit. Wenn Selbstvertrauen und Fähigkeiten im Einzelfall gestärkt werden können, um eine konkrete Beschäftigung aufzunehmen, kann der größte Schritt zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gemacht werden.

Um zu diesem entscheidenden Schritt kommen zu können, darf sich der Leistungsberechtigte nicht als unbeteiligter Zuschauer oder gar als Objekt im Hilfefprozess fühlen. Vielmehr ist unerlässlich, dass er ernst genommen und selbst an der Analyse der Möglichkeiten und den Schritten zur Integration als maßgeblicher Akteur beteiligt wird. Dadurch kann ein ganz anderes Maß an Engagement und Motivation erreicht werden. Das setzt allerdings erhebliche Fähigkeiten und Möglichkeiten der Mitarbeiter vo-

raus, sich mit dem einzelnen Leistungsberechtigten zu befassen und ihn dafür zu gewinnen.

Langfristige Wirkung – statt kurzatmigen Handelns

Bisher wird bei der Betrachtung der Nachhaltigkeit von Maßnahmen seitens BA/IAB am stärksten auf die Zeit sechs oder zwölf Monate nach Maßnahmeende geachtet. Zugleich haben längere Qualifizierungsmaßnahmen – wegen der hohen Kosten und des vermeintlich geringen Erfolgs – niedrige Anteile an den Maßnahmen. In der Folge werden – bezogen auf den Einzelfall – über die Zeit mehrere Maßnahmen gewährt, die dem Betroffenen wenig geeignet und wenig zielführend erscheinen, die keines der bestehenden Probleme lösen und die auch den individuellen Chancen des Einzelnen nicht gerecht werden. Daraus resultiert ein hohes Maß an Frustration bei den Betroffenen gleichermaßen wie bei den Beschäftigten der Jobcenter.

Künftig sollte deshalb die langfristige Betrachtung – im Umgang mit dem Einzelnen ebenso wie bei der Wirkungsmessung für die Maßnahmen – in den Vordergrund gerückt werden. Es ist vorzugswürdig, einen Leistungsberechtigten einmal für drei Jahre in Beschäftigung integrieren statt dreimal in einem Jahr. Dafür muss die Fixierung auf (kurzfristige) Integrationen aufgegeben werden, die im Steuerungssystem ein hohes Gewicht entfaltet. Zugleich werden die Inhalte und die Ausgestaltung der Maßnahmen erheblich individueller ausfallen müssen.

II. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

1. Handlungsmöglichkeiten und Verantwortung der Jobcenter für Jugendliche bündeln

Bei den Jobcentern sollte im Rahmen der anstehenden Reform dafür gesorgt werden, dass die Handlungsmöglichkeiten und die Verantwortlichkeit stärker in Einklang gebracht werden. Unglücklich ist, dass bisher die BA im Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Handlungsmöglichkeiten verfügt, bei Scheitern oder Nichttätigwerden die Leistungsberechtigten aber bei den Jobcentern – ohne entsprechende Handlungsmöglichkeiten – verbleiben. Hier sollte ein Gleichklang zwischen der langfristig bestehenden Verantwortung für die Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlichen Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden, indem die Jobcenter größere Handlungsspielräume erhalten und damit stärker gebündelt über die Instrumente verfügen können.

Bisher – ebenso wie bei einer Umsetzung des unveränderten Gesetzesentwurfes – ist es den Jobcentern nicht möglich, berufsvorbereitende Maßnahmen für die SGB II-Leistungsempfänger zu initiieren. Stattdessen müssen diese jungen Menschen, die zunächst mit Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch das SGB II vorbereitet wurden, an die örtliche Arbeitsagentur übergeben werden, um dann in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen durch das SGB III geschickt zu werden. Eine wesentliche Verbesserung in diesem wichtigen Bereich der SGB II-Leistungsgewährung könnte erreicht werden, wenn in der Neuregelung folgende Ergänzung des Gesetzesentwurfes (fett) erfolgen würde.

*§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: „Leistungen zur Berufsausbildung nach dem **Zweiten und Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts**“*

Um die Flexibilität bei der Beschaffung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu verbessern und den dann neuen Gegebenheiten anzupassen, sollten Gutscheine für diese Maßnahmen vorgesehen werden. Auf diesem Wege könnten künftig berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gleichermaßen von Arbeitsagenturen und Jobcentern beschickt werden.

Bisher ist die Nutzung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen weitgehend von geschäftspolitischen Setzungen der Bundesagentur für Arbeit abhängig, die die Maßnahmen mit erheblichem zeitlichen Vorlauf ausschreibt. In der Folge kommen insbesondere SGB II-Jugendliche häufig nicht zum Zuge, wenn der Bedarf die beschafften Maßnahmeplätze übersteigt. Die Besetzung der Plätze erfolgt ausschließlich durch die BA, die häufig den SGB II-Jugendlichen die Bewerbereigenschaft – also die Erreichbarkeit der Ausbildungsfähigkeit – versagt. Daneben gewährleistet das bisherige Vorgehen nicht, dass die Plätze inhaltlich den tatsächlichen Bedarfen entsprechen. Diese Problematik könnte durch die vorgeschlagene Neuregelung aufgelöst werden.

Zugleich könnte auf diesem Wege sichtbar gemacht werden, welche Bedarfe bestehen und inwieweit sie sich durch die Eingliederungsmittel in SGB II und SGB III decken lassen.

2. Änderungsbedarf bei den Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II-GE

Bei der Neuregelung der Arbeitsgelegenheiten wird neu das Kriterium „wettbewerbsneutral“ eingeführt. Durch diese Veränderung wird zunächst eine neue Unsicherheit geschaffen, wann dieses Kriterium erfüllt ist. Die Neuregelung kann dazu führen, dass eine noch größere Marktferne eingefordert wird, die der Erreichung des Integrationsziels in den ersten Arbeitsmarkt nicht zuträglich sein dürfte.

Problematisch ist in Absatz 6 die Beschränkung von Arbeitsgelegenheiten auf maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Sie stellt eine nicht nachvollziehbare Einschränkung des Instruments dar, für die keine sachlichen Gründe erkennbar sind. Die Nachrangigkeit ist zuvor geregelt, so dass hierfür kein Anlass besteht.

Die Regelung in Absatz 7 macht es künftig unmöglich, in Fällen bestehender Wertschöpfung im Rahmen der Arbeitsgelegenheit die Mehraufwandsentschädigung auch durch den Anbieter der Arbeitsgelegenheit erbringen zu lassen. Insofern ist die einzig zu erwartende Folge dieses Ausschlusses eine Kostensteigerung. Der Gesetzgeber sollte Umsetzungsdefizite der Vergangenheit nicht durch gesetzliche Einschränkungen aufgreifen.

Die Beschränkung der Zuschüsse in Absatz 8 schließt künftig betreuungsintensive und auf besonders schwierige Fälle ausgerichtete Arbeitsgelegenheiten ebenso wie Qualifizierungsansätze in Arbeitsgelegenheiten aus. Dadurch wird den Jobcentern die Möglichkeit genommen, über reine Beschäftigung hinausgehende Arbeitsgelegenheiten durchzuführen,

die bisher eine wichtige Rolle in Ausübung sozialpolitischer Verantwortung gespielt haben. Dadurch werden Hilfsstrukturen für besonders Bedürftige vor Ort zerschlagen, deren Bedeutung erst nach ihrem Verlust deutlich zu Tage treten wird. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften von Kommunen, Kirchen und freien Wohlfahrtsverbänden werden damit künftig nicht mehr finanzierbar sein und somit als Unterstützungsmöglichkeit für besonders Bedürftige verloren gehen. Die vielfach auf diese Weise bestehenden Netzwerke zum Auffangen sozialer Notlagen werden durch diese Regelung zerstört.

Anregung zur örtlichen Bestimmung von „öffentlich“, „zusätzlich“ und „wettbewerbsneutral“

Die schon bisher vorgesehenen Kriterien öffentlich geförderter Beschäftigung in § 16d SGB II-GE „zusätzlich“ und „im öffentlichen Interesse“ haben in der Vergangenheit häufig Kritik ausgelöst. Der Sektor der öffentlich geförderten Beschäftigung ist geprägt von einem kaum auflösbaren Dilemma. Einerseits sollen die Tätigkeiten die genannten Kriterien erfüllen, andererseits sollen die dort Beschäftigten nicht den Eindruck nutzloser Betätigung haben und zum Ziel der Integration in Arbeit marktnah eingesetzt werden.

Wie schwierig die Auflösung dieser Probleme ist, zeigen die immer neuen kritischen Berichte von verschiedenen Seiten. Naheliegend ist deshalb, die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben öffentlich geförderter Beschäftigung klar zu benennen und entsprechend präzise, aber differenziertere Kriterien hierfür zu schaffen. Dabei müssen die örtlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle spielen. Schließlich hängt es maßgeblich vom Umfeld ab, ob bestimmte Tätigkeiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind. Egal, ob bei „Sozialkaufhäusern“, „Tafel-Einrichtungen“ o.ä. diese Kriterien beurteilt werden müssen, kann es keine allgemeingültigen und bundesweit gültigen Antworten geben, da die Ausgestaltung und das Beziehungs- und Wirkungsgefüge zu bestehenden Betrieben maßgeblich ist. Während an einer Stelle die Störung der örtlichen Wirtschaft durch eine solche Maßnahme – wegen der konkreten Wettbewerbssituation – nicht zulässig ist, kann sie in anderem Umfeld alle Fördervoraussetzungen erfüllen.

Geförderte Beschäftigung birgt immer das Risiko von Fehlanreizen. Vielleicht kann eine Auflösung darin gesehen werden, dass stärker die individuelle Sinnhaftigkeit der Tätigkeit und ein konkretes öffentliches Interesse in den Vordergrund gerückt werden. Auf diese Weise könnten vor allem strukturell wertvolle und langfristig im Einzelfall vor Ort sinnvolle Tätigkeiten durch öffentlich geförderte Beschäftigung unterstützt werden. Wenn vor Ort – unter Einbeziehung von Wirtschafts- und Arbeitnehmervertretern, möglicherweise im Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II – bestimmte Bereiche als unproblematisch und wettbewerbsneutral für öffentlich geförderte Beschäftigung festgelegt werden können und dabei der Nutzen für die Allgemeinheit insgesamt sichergestellt würde, könnte mit größerem Ertrag für den Einzelnen und die Allgemeinheit eine Wertschöpfung erfolgen. Damit könnte von Ländern und Kom-

munen ein Beitrag zum demografischen Wandel und zum Strukturwandel geleistet werden, der zugleich den einzelnen Langzeitbeziehern zu Gute käme.

3. Änderungen beim Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III-GE

Beschäftigungserhalt als Ziel

Diese Leistungen sollten nicht strikt auf die Anbahnung und Aufnahme einer neuen Beschäftigung beschränkt bleiben. Nicht nur die Aufnahme von Beschäftigung, sondern auch die Sicherung und Stabilisierung schon begonnener Beschäftigung sollte durch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget im Einzelfall abgedeckt werden können. Anstelle der bisherigen Fokussierung auf die Aufnahme einer Beschäftigung müsste die Frage der Hilfebedürftigkeit und deren prognostischer Wegfall oder Wiedereintrittes im Vordergrund stehen.

Dies entspräche den präventiven Zielen des SGB II (Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) und wird dem Personenkreis im SGB II, der häufig bei der Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen erhebliche Probleme und Schwierigkeiten zu überwinden hat, besser gerecht. Deshalb sollte die gesetzliche Regelung in § 44 SGB III-GE um den Erhalt gefährdeter Beschäftigung von vormaligen SGB II-Leistungsberechtigten ergänzt werden. Damit könnten auch in den zahlreichen Fällen, in denen das nicht bedarfsdeckende Erwerbseinkommen durch SGB II-Einkommen aufgestockt wird, bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Hilfe des Vermittlungsbudgets gerettet werden. Dadurch können langfristig bessere Wirkungen erzielt werden, so dass die Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz besser gewährleistet werden.

Darlehensweise Gewährung von Leistungen

Die Gewährung des Vermittlungsbudgets als Darlehen sollte gesetzlich ermöglicht werden, indem in § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB III-GE „auch darlehensweise“ vor der Kostenübernahme ergänzt wird. Dadurch lassen sich Einspareffekte erzielen. Zumindest im SGB II ist eine darlehensweise Gewährung von Leistungen in Bezug auf Mobilität, aber möglicherweise auch in Bezug auf Erscheinungsbild sinnvoll. Schließlich sind SGB II-Leistungsberechtigten häufig nicht in der Lage, Ausgaben in diesen Zusammenhängen aus Vermögen zu tätigen. Zugleich erscheint es nicht zweckmäßig, solche Ausgaben, die vom Regelsatz umfasst sein sollen und in der Sphäre des Leistungsberechtigten liegen, durch Zuschüsse mit Begünstigungswirkung für Leistungsberechtigte durch das Vermittlungsbudget zu übernehmen.

Beispielsweise ist eine darlehensweise Unterstützung beim Erwerb von Fahrerlaubnissen für den Arbeits- oder Bewerbungsweg ebenso wie die darlehensweise Unterstützung eines Pkw-Erwerbs zweckmäßiger als die Zuschussfinanzierung, die zu einer Verlagerung zumindest auch privat veranlasster und privat nutzbarer Unterstützungsleistungen führen würde. Vor allem bei Vermögensvorteilen (Führerschein) oder bei Eigentumserwerb (Pkw) sollte durch Gewährung eines Darlehens eine Begünstigung vermieden werden.

Um Wertungswidersprüche mit Anreizwirkung für die SGB II-Leistungsinanspruchnahme zu vermeiden, ist deshalb eine gesetzliche Ermöglichung von

Darlehen als Leistungsart für das Vermittlungsbudget sinnvoll. Mit einer solchen Darlehensregelung könnte auch das Spannungsverhältnis in Bezug auf die Tragung der Kosten im Rahmen der Regelleistung sowie im Verhältnis zu dem Grunde nach zuständigen, aber nicht leistenden anderen Leistungsträgern vermindert werden. Zum Beispiel waren Jobcenter bisher gehindert, für ein gepflegtes Äußeres erforderliche Maßnahmen im Bereich der Zähne zu finanzieren, auch wenn einerseits die Krankenkasse hierfür nicht leistungspflichtig war und andererseits durch diese Maßnahme konkret die Hilfebedürftigkeit überwunden werden konnte. Die Vorrangigkeit anderer Leistungssysteme könnte auch in solchen Konstellationen mit einer darlehensweisen Gewährung gewahrt und das Interesse des Leistungsberechtigten an einer Erstattung der Kosten erhöht werden.

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III-GE

Die nun in § 45 SGB III-GE vorgesehene Möglichkeit eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines bietet zusätzliche Möglichkeiten. Sie sind darin zu sehen, dass die Beschaffung durch die Möglichkeit für den Gutschein erleichtert und flexibilisiert wird. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt bleiben, dass auch die Jobcenter alternativ weiterhin im Rahmen des Vergaberechts Maßnahmen von Trägern beschaffen können, die keine Trägerzertifizierung aufweisen. Insofern ist eine Änderung in §§ 177 ff SGB III erforderlich.

5. Gutscheinmöglichkeiten für Maßnahmen ausdehnen

Die in der Stellungnahme geforderte Ausdehnung der Gutscheinmöglichkeit für Maßnahmen der Berufsvorbereitung (§§ 51ff SGB III-GE) sowie für außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III-GE) und ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III-GE) soll neben der bestehenden Beschaffung im Rahmen des Vergaberechts auch die Möglichkeit für Gutscheine in diesem Bereich eröffnen. Der Vorzug liegt dabei v.a. darin, dass kurzfristiger auf die bestehenden Bedarfe reagiert werden kann und ein passgenaues Angebot an Maßnahmen für Jugendliche auch kurzfristig gewährleistet werden kann. Soweit bisher die öffentliche Auftragsvergabe genutzt wurde, war der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Maßnahmebeginn unausweichlich lange, so dass zwischenzeitliche Veränderungen zu großen Problemen geführt haben.

6. Qualifizierungsmaßnahmen ohne Zertifizierung

Wegen der mit der Zertifizierung verbundenen Kosten führen Bildungseinrichtungen, die vorrangig für Unternehmen im Bereich der freien Wirtschaft tätig sind, keine Zertifizierungen nach § 177 SGB III-GE durch. Insofern sollte klarstellend auf die Möglichkeit hingewiesen werden, solche marktgängigen und sowohl in Bezug auf Qualität als auch auf Kosten im Wettbewerb stehenden Angebote im Einzelfall zu nutzen. Auf diese Weise können individuell passgenau und gezielt erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

7. Flexibilität für Vermittlung beruflicher Kenntnisse und betriebliche Erprobung

Flexible Regelungen für SGB II-Leistungsberechtigte in Bezug auf die kurzen Höchstgrenzen für die Vermittlung beruflicher Kenntnisse ebenso wie hinsichtlich der Dauer der betrieblichen Erprobung bei einem Arbeitgeber sind erforderlich. Nur auf diese Weise lassen sich Leistungsberechtigte, die wenig flexibel und auf besonders stabile Verhältnisse angewiesen sind, mit diesen Maßnahmen erfolgreich an Arbeitsaufnahme heranzuführen.

Die bisherige Begrenzung auf maximal vier Wochen bei einem Arbeitgeber stellt – gerade für besonders problembehaftete Jugendliche – eine beträchtliche Einschränkung dar. Für viele SGB II-Jugendliche, die beim Aufbau sozialer Kontakte und bei der Eingewöhnung in ein neues Umfeld lange Zeit brauchen, ist diese Frist von vier Wochen pro Arbeitgeber deutlich zu kurz. Insofern sollten für das SGB II gesetzlich längere Fristen in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden.

Flexibler und zweckmäßiger wäre dagegen, auch nach Beschäftigungsaufnahme und sogar nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit die „Rettung“ von Beschäftigung im Einzelfall zu ermöglichen. Gerade für den Personenkreis im SGB II, der häufig besondere Schwierigkeiten bei der Anbahnung und Aufnahme von Beschäftigung hat, wäre dies erheblich sinnvoller und ökonomischer, als den gesamten Prozess von Beschäftigungsanbahnung und Beschäftigungsaufnahme neu zu durchlaufen.

Wie der Regelungsgedanke von § 16g Abs. 1 SGB II zeigt, muss für SGB II-Leistungsberechtigte der Wegfall der Hilfebedürftigkeit nicht zu einem Maßnahmenende führen. Analog sollte auch die Aufnahme von Beschäftigung nicht eine zeitlich spätere Veranlassung sinnvoller Unterstützungsmaßnahmen ausschließen. Dies würde dem Gedanken von § 1 SGB II zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit Rechnung tragen. Eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung wäre deshalb hilfreich.

8. Zertifizierungszwang nach §§ 177ff. SGB III-GE

Über die Regelungen in § 45 SGB III-GE hinaus sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sich Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach §§ 177 ff SGB III-GE zertifizieren lassen müssen. Die Begründung hierfür stützt sich ausschließlich auf das Argument, dass dadurch die Qualität der Maßnahmen verbessert werden solle.

Dieses Argument ist nur eingeschränkt tragfähig. Die Einführung der Trägerzertifizierung für Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung erfolgte zum 1.7.2004 und war den öffentlichen Zweifeln geschuldet, dass die erforderliche Distanz und Neutralität bei der Auftragserteilung an die großen Weiterbildungseinrichtungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gewährleistet wäre, wenn zugleich auf allen Ebenen der BA-Selbstverwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer maßgeblich beteiligt sind. Auch konnte durch die

Einführung der Qualifizierung kein Qualitätssprung im Bereich der Maßnahmen verzeichnet werden.

Stattdessen hat die Zertifizierungsanforderung im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung kleine Träger, die die Kosten der Zertifizierung nicht tragen konnten, aus dem Bereich der Arbeitsförderung ausgeschlossen und bei der Qualität der Maßnahmen zu keinen erkennbaren Ergebnissen geführt. Forschungsergebnisse zur Wirkung der Zertifizierungsmaßnahmen liegen nicht vor, so dass das erklärte Ziel der damit zu erreichenden Qualitätsverbesserung sich auf bloße Hoffnungen und Mutmaßungen stützen kann.

Bei näherer Betrachtung der im Rahmen der Zertifizierung zu prüfenden Kriterien zeigt sich, dass die Dokumentation und der Nachweis verschiedener Verfahren im Vordergrund stehen. Insofern wird durch die Zertifizierung in erheblichem Umfang Bürokratie ausgeweitet und Zertifizierungsdienstleistern werden dauerhaft Aufträge gesichert. Daneben muss auch überprüft werden, ob die bisherige Zertifizierung in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung für die nun erheblich weiter gefassten Aufgabenbereiche geeignet ist. Schon für den Bereich der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung gab es in der Vergangenheit Kritik an dem Zertifizierungsverfahren und den dortigen Vorgaben. Hier dürfte Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf bestehen.

Die nachteiligen Folgen von Zertifizierung – nämlich der Ausschluss kleiner, individuell zugeschnittener Maßnahmen erfolgreich durchführender, flexibel und zuverlässigen Unternehmen – sind im Gegensatz zu den lediglich erhofften positiven Wirkungen der Zertifizierung unvermeidbar. Damit werden die erklärten Ziele des Gesetzesentwurfs, nämlich Flexibilität, dezentrale Gestaltungsspielräume und individuell zugeschnittene Maßnahmen künftig eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sollte eine Öffnungsregelung für kleine örtliche Träger vorgesehen werden. Hierbei sollte ein Gestaltungsraum geschaffen werden, in dem bspw. durch erfolgreiche Maßnahmedurchführung in der Vergangenheit der Nachweis der Leistungsfähigkeit erfolgen kann.

Zudem sind Zertifizierungen unumgänglich mit Kostensteigerungen verbunden, da die Zertifizierung selbst einen zusätzlichen Aufwand mit sich bringt. In ländlichen Gebieten, in denen wenige Maßnahmeanbieter tätig sind, funktionieren die idealtypischen Vorstellungen eines Maßnahmemarktes auch nur eingeschränkt. Zertifizierte Maßnahmen ermöglichen – mit vertretbarem Aufwand – keine individuelle Ausgestaltung von Maßnahmen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei – nicht immer mit Zustimmung des Betroffenen erfolgenden – Aktivierungsmaßnahmen Gutscheine kein naheliegender Lösungsansatz sind. Im Rahmen der Zertifizierung werden auch hinsichtlich der Kosten bundesweite Durchschnittskostensätze den Trägern auferlegt, die wegen der geringen Höhe in erheblichem Spannungsverhältnis zur Qualität stehen. Erst bei Teilnehmergruppen in der Größenordnung von 25 Personen können damit Einnahmen erzielt werden, die qualifiziertes Schulungspersonal ermöglichen. Insofern sind sehr spezifische und zur Aktivierung schwieriger Personengruppen erforderliche Maß-

nahmen durch zertifizierte Maßnahmen kaum umsetzbar.

9. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II-GE

Die Änderung, die künftig auch Maßnahmen zur Fortführung bestehender Selbständigkeit ermöglicht, ist zu begrüßen. Dadurch sind über Sachmittel hinausgehende Hilfestellungen künftig möglich. Die Begründung zu der Regelung dagegen geht mit dem für Selbständigkeit abwegigen Hinweis auf Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung fehl und ist unverständlich.

10. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16c SGB II-GE

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Übernahme der Kriterien für Arbeitsgelegenheiten (zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral) wurde richtigerweise aufgegeben. Somit bleibt eine marktnahe Integration durch dieses Instrument möglich. Es bleibt der Weg eröffnet, dass ein Arbeitgeber das geförderte Arbeitsverhältnis zu einem ungeforderten umwandelt.

11. Eingliederungsbericht nach § 54 SGB II-GE

Die bisher zweifelhaften und eines weiteren Wertes entbehrenden Eingliederungsbilanzen um einen Eingliederungsbericht – also einen Textteil – zu erweitern, bedarf einer überzeugenden Begründung. In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird dargestellt, dass durch den Eingliederungsbericht die Zusammenhänge der unterschiedlichen Maßnahmen und deren Wirkungen für den Gesetzgeber aufbereitet werden sollen, um eine Beurteilung zu ermöglichen, ob die gewährten größeren Freiheiten positive Wirkungen entfaltet haben.

Für dieses Ziel ist das gewählte Mittel vollkommen ungeeignet. Soweit die dezentralen Gestaltungsspielräume tatsächlich vergrößert werden und mehr Flexibilität entsteht, kann über die dann stärker individuell und passgenau ausgerichteten Maßnahmen kaum erfolgreich eine aggregierte Darstellung auf Ebene des Bundes erfolgen. Zudem ist es bisher nicht einmal dem IAB bei der Beurteilung einzelner Instrumente möglich, bei den Wirkungen eine Analyse auf Ebene einzelner Regionen vorzunehmen. Insofern ist der Handlungsansatz als untauglich zu verwerfen und im Interesse der Bürokratievermeidung ersatzlos zu streichen.

Um besonders erfolgreiche Ausgestaltungen von Maßnahmen zu identifizieren könnte das BMAS – an Stelle immer neuer Förderprojekte – einen dauerhaften Wettbewerb zur besonders guten Gestaltung und Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausloben, der nachahmenswerte und positive Handlungsansätze im Rahmen der Regelförderung zu Tage fördert. Hierzu könnten die Jobcenter öffentlich zugängliche Beschreibungen (Eingliederungsberichte) vor Ort liefern.

12. Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III-GE

Die Berufseinstiegsbegleitung hat – wie der Zwischenbericht der Evaluation hierzu offen darlegt – eine sehr durchwachsene Bilanz. Diese kritische Beurteilung würde noch deutlich nachteiliger ausfal-

len, wenn aus Sicht der Schulsozialarbeit und unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen der Jugendhilfe eine Bewertung vorgenommen worden wäre. Berufseinstiegsbegleiter weisen häufig eine hohe Fluktuation auf, weil die Tätigkeit nur eingeschränkt attraktiv ist. Oftmals sind die Berufseinstiegsbegleiter weder mit den Jobcentern noch mit der Schulverwaltung noch mit den Jugendämtern gut vernetzt. Sie haben gegenüber den Jugendlichen eine schwache Stellung, weil sie sich lediglich als Berater andienen können. So wertvoll eine Hilfestellung für Jugendliche mit Blick auf den Berufseinstieg ist, so wenig effektiv ist das gewählte Instrument.

Die Ableitung einer Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit stützt sich formal auf die Berufsberatung. Tatsächlich scheint es eher darum zu gehen, dass nur auf diesem Wege bundesweit eine gesetzliche Handlungsmöglichkeit besteht. Die Sachnähe zur Schulsozialarbeit und auch zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist allerdings deutlich größer, so dass auch zur Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit die Anknüpfung besser über die in beiden Fällen im Regelfall zuständigen Kreise und kreisfreien Städte erfolgen sollte.

Soweit Berufseinstiegsbegleitung gesetzlich verankert werden soll, muss sie – um wirksamer zu sein und sich in bestehende Strukturen einzufügen – im Falle vorhandener Beratungsstrukturen diesen kommunalen Strukturen untergeordnet werden. Ebenso wie bei der Berufsberatung sollte den Arbeitsagenturen hier kein Monopol verschafft werden, das dysfunktional die erforderliche Beratung behindert, sondern den Jobcentern, die ohnehin den Zugang zu den Jugendlichen im Leistungsbezug haben, sollten die erforderlichen Handlungsfreiheiten haben, um den Bedarfen und Interessen der Jugendlichen gerecht zu werden.

13. Gutscheine auch für Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

Die Maßnahmen nach §§ 74 SGB III-GE – also die Ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III-GE und die Außerbetriebliche Ausbildung nach § 76 SGB III-GE – sollten auch für das Gutscheinverfahren eröffnet werden. Hierfür könnte an Stelle des bisherigen § 77 SGB III-GE das Gutscheinverfahren für beide Instrumente verankert werden. Dadurch würde die Effizienz und Passgenauigkeit erhöht, da dann die außerbetrieblichen Ausbildungsplätze nicht der Zahl wie dem Inhalt nach ca. sechs Monate vor Maßnahmebeginn prognostiziert ausgeschrieben werden müssten. Dadurch kann gewährleistet werden, dass nur die erforderlichen Plätze finanziert werden müssen und die gewünschten Inhalte sich realisieren lassen.

14. Leerparagrafen im SGB III (§§ 185-279 SGB III)

Ein redaktioneller Hinweis: Durch den Wegfall des Sechsten Kapitels und die Verschiebung des fünften Kapitels ergeben sich aus dem GE fast hundert Leerparagrafen (§§ 185-279 SGB III). Zur Übersichtlichkeit des Gesetzes würde ein Heranrücken der Kapitel 7 – 12 an die neugefassten Kapitel 1-5 beitragen.

III. Anträge der Fraktionen der SPD, der Linken und der Grünen

Zunächst sei zu den Anträgen auf die entsprechenden Ausführungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen. Sodann ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

1. Antrag der Abgeordneten Katja Mast, Gabriele Lösekrug-Möller, Anette Kramme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren – Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen, (BT-Drs. 17/6454)

Der Antrag enthält umfangreiche konkrete Regelungsvorschläge, die sich weitgehend auf das SGB III ohne unmittelbare Rückwirkungen auf das SGB II beziehen.

Mit Blick auf das SGB II ist beispielsweise die Flexibilisierung von § 16f SGB II im Antrag enthalten, allerdings mit der Beschränkung auf maximal 10 % des Eingliederungsbudgets. Ähnlich werden für Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und für den Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II Forderungen erhoben, die sich nur teilweise mit den Anregungen der Stellungnahme decken.

Eine qualifizierte Bewertung würde in den meisten Fällen konkrete Formulierungen für den Gesetzestext erfordern.

2. Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Agnes Alpers, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsmarktpolitik neu ausrichten und nachhaltig finanzieren, (BT-Drs. 17/5526)

In den beantragten Aufforderungen an die Bundesregierung erscheint die Forderung nach einer Orientierung der Arbeitsförderung am individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten unterstützenswert. Sie steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zu einem rechtskreisübergreifenden gleichberechtigten Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.

3. Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsmarktpolitik - In Beschäftigung und Perspektiven investieren statt Chancen kürzen, (BT-Drs. 17/6319)

In den beantragten Feststellungen werden die Auswirkungen der bisherigen Mittelkürzungen und der absehbaren weiteren Einsparungen kritisiert. Auch die geplanten Einschränkungen der erfolgreichen Gründungsförderung werden bemängelt sowie die Kurzfristigkeit bei der Erfolgsmessung kritisch beleuchtet.

Die Zielbeschreibungen zu Betreuung und Fallmanagement, zu Arbeitsgelegenheiten, zu weiteren Erfolgsindikatoren und zur Maßnahmebeschaffung treffen auf Zustimmung. Konkrete Umsetzungsvorschläge sind in dem Antrag noch nicht enthalten, die eine nähere Analyse der Änderungsansätze ermöglichen könnte.